

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß **§ 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991**, BGBl. 1991/566,
in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Wiener Praterstadion, Ernst Happel Stadion in 1020 Wien, Meiereistraße 7 ist für die Dauer des UEFA Nations League Spiels ÖSTERREICH gegen KOSOVO am 27.09.2026 nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

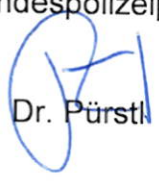
§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gem. § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht aus diesem Grund nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien am, 22.09.2026

Der Landespolizeipräsident:


Dr. Pürstl

